

## Abweisungsbeschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

Aktenzeichen SGdL-06-21-H-SB,

wegen

der sofortigen Beschwerde gegen den abgelehnten Befangenheitsantrags des Antragstellenden aus dem Verfahren, Beschluss vom 14.07.2021 Az. SGdL-06-21-H,

einer Rüge zur Besetzung des SGdL,

und der Bitte fernmündliche Verhandlungen über ein anderes Medium als mumble zu führen,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Stefan Lorenz, Dominique Reinoß, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić per Umlaufbeschluss am 24.07.2021 entschieden:

1. Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.
2. Die sofortige Beschwerde erhält das Aktenzeichen **SGdL-06-21-H-SB**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an [anrufung@sgdl.piratenpartei.de](mailto:anrufung@sgdl.piratenpartei.de) zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #104767 angegeben werden.
3. Die 1. Kammer des Schiedsgerichts der Länder befasst sich mit der sofortigen Beschwerde. Die Besetzung wird nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan die Richter Stefan Lorenz, Dominique Reinoß, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić sein.

Der Richter Gärtner ist bis zum 01.08.2021 entschuldigt abwesend und steht der 1. Kammer für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung.

### I. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 14.07.2021 Az. SGdL-06-21-H<sup>1</sup> entschied das SGdL unter Punkt 1, dem Befangenheitsantrag des Antragstellenden nicht stattzugeben und verwies in der Rechtsmittelbelehrung auf das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Dieses nutzte der Antragstellende mit E-Mail vom 20.07.2021

<sup>1</sup>Beschluss vom 14.07.2021 im Verfahren, SGdL-06-21-H

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

an das SGdL und legte sofortige Beschwerde gegen den abgelehnten Befangenheitsantrag ein. Mit E-Mail vom 22.07.2021 bat das Gericht den Antragstellenden darum den Antrag nachzubessern, da das Schreiben u.a. neben der sofortigen Beschwerde womöglich noch einen Antrag für das Hauptverfahren beinhaltete und nichts mit der sofortigen Beschwerde zu tun hatte. Zusätzlich musste noch eine Begrifflichkeit, die sich in die Betreffzeile befand, von Seiten des Gerichts abgeklärt werden. Noch am gleichen Tag antwortete der Antragstellende mit einer E-Mail, dass der Begriff in der Betreffzeile sich irrtümlich dort befände und keinerlei Relevanz mit dem Inhalt des Antrags hätte und machte klar, dass der Inhalt des Antrags nur die sofortige Beschwerde beinhaltete und abermals die Rüge, dass das SGdL nicht satzungsgemäß besetzt und damit handlungsunfähig sei. Ein überarbeiteter Antrag befand sich nicht im Anhang der E-Mail.

## **II. Begründetheit**

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das SGdL ist zuständig, § 13a Abs. 1 SGO.

### **1.**

In der sofortigen Beschwerde werden nach Ansicht der Kammer keine verfahrensrelevanten Neuerungen dargelegt. Inhaltlich werden in den vom Antragstellenden in seinem Antrag nummerierten Punkten 1 bis 4 nur Wiederholungen dargelegt, die weitestgehend schon mehrfach an anderer Stelle von Seiten des Gerichts widerlegt oder korrigiert wurden oder schlachtweg nichts mit der Thematik zu tun haben, was am Ende einen Grund darstellen würde, weswegen dem Befangenheitsantrag gegen Richter Gärtner doch stattgegeben werden sollte. Nach wie vor hält der Antragstellende an seiner, oftmals bizarr anmutenden, Satzungsauslegung und Rechtsmeinung fest und scheint auch den Unterschied zwischen dem Spruchkörper, hier der 1. Kammer, und dem Gericht nicht wahrnehmen zu können oder zu wollen.

Der prozessuale Wille braucht aus guten Gründen auch eine Form, die das Gericht nicht zwingt, diesen Willen mühsam zu extrahieren und auf diese Weise soll ja gerade Willkür oder der Eindruck von Willkür vermieden werden. Daher sollte es schom im Sinne eines jeden Antragstellenden sein i.S.d. § 8 Abs. 3 SGO einen Antrag formgerecht zu gestalten und der Inhalt sich mit dem Begehr der Anrufung befassen, anstatt durch alle möglichen Themen zu springen.

### **2. Rüge**

Auch muss das Gericht sich nicht zum wiederholten mal über die Auslegung der Satzung aus Sicht des Antragstellenden äußern, wenn der Inhalt der Rüge ständig sie selbe ist, sich mit der Rechtsmeinung des Gerichts nicht deckt und das Gericht an mehreren Stellen bereits seine eigene Meinung dem Antragstellenden kund tat. Daher verweist das Gericht lediglich u.a. auf die Beschlüsse: Beschluss vom 14.07.2021, Az. SGdL-07-21-H, Beschluss vom 14.07.2021, Az. SGdL-07-21-EA-SB, Beschluss vom 14-07-21, Az. SGdL-06-21-H und den Schreiben: E-Mails im Verfahren SGdL-06-21-H; 27.07.2021 - 15:26 Uhr; 28.07.2021 - 23:30 Uhr; SGdL-07-21-EA-SB; 23.07.2021 - 22:08 Uhr.

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------



**PIRATEN  
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland  
Schiedsgericht der Länder  
Bundesgeschäftsstelle  
Pflugstraße 9a 10115 Berlin  
anrufung@sgdl.piratenpartei.de  
BRD, den **24.07.2021**  
AZ: **SGdL-06-21-H-SB**

### **3. fernmündliche Verhandlung**

Sofern der Antragstellende lieber ein anderes Medium als mumble nutzen möchte, sollte er dies als Antrag auch entsprechend zu dem Verfahren stellen, welches es betrifft. Das hiesige Verfahren ist eine sofortige Beschwerde und hat nur in soweit etwas mit dem dazugehörigen Hauptverfahren zu tun, als dass es daran anlehnt. Bei einer sofortigen Beschwerde gibt es keine mündliche oder fernmündliche Verhandlung.

## **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ablehnung unter Punkt 1 ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen beim Berufsgericht einzulegen ist, § 13a Abs. 3 2. Halbsatz i.V.m. § 13a Abs. 4 S. 1 SGO.

Die Berufung ist einzureichen bei:

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Bundesgeschäftsstelle  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Gegen die Punkte 2 bis 4 sieht die Schiedsgerichtsordnung keinen Widerspruch vor.

## **IV. Rechtliche Hinweise**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>2</sup>, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Wolfgang  
Dudda

Dominique  
Reinoß

Stefan  
Lorenz

Vladimir  
Dragnić

<sup>2</sup>Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------